

# Vertrag

über die Anmietung der Turn- und Festhalle und damit einhergehende Nebenleistungen  
zwischen der

**Gemeinde Ehningen**

Königstr. 29

71139 Ehningen

vertreten durch Bürgermeister Herrn Lukas Rosengrün, dieser vertreten durch das Bauamt:  
Bauen und Liegenschaften, Daniela Kraft – nachstehend **Gemeinde Ehningen** oder  
**Betreiberin** genannt –

und

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

vertreten durch den Vorstand **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

– nachstehend **Mieter** genannt –

Zur mietweisen Überlassung der Turn- und Festhalle schließen die Parteien diesen Vertrag mit dem  
folgenden Inhalt.

## 1 Vertragszweck

Der Vertragsschluss erfolgt zur Durchführung nachfolgender Veranstaltung:

Veranstalter (i. S. d. VStättVO): **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungstitel: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungszeitraum: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungskategorie: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Diese Angaben sind wesentliche Vertragsgrundlage. Änderungen sind nur unter vorheriger  
Zustimmung der Betreiberin mindestens in Textform zulässig.

## 2 Mietgegenstand und Nutzungszeitraum

Zum Zweck der Durchführung der oben genannten Veranstaltung vermietet die Betreiberin  
folgende Bereiche:

.....

Als Nutzungszeitraum wird vereinbart:

Datum..... Uhrzeit ..... bis Datum ..... Uhrzeit .....

### **3 Zulässige Benutzung der Räume**

- 3.1. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Vereinsmitglieder und Helfer) wird auf 970 Personen festgelegt. Besucher dürfen sich nicht auf der Bühne, im Küchenbereich, im Foyer, im Eingangsbereich sowie in den Sanitär- oder Nebenräumen aufhalten.
- 3.2. Die Bühne steht ausschließlich Ehninger Vereinen und Organisationen für kulturelle bzw. gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Mögliche Ausnahmen, z.B. Präsentationen oder Darbietungen im Rahmen einer Veranstaltung, können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Das Tanzen des Publikums im Rahmen einer Veranstaltung ist auf der Bühne nicht gestattet. Die Bühne darf ausschließlich von Vertretern des Veranstalters, seinen Mitarbeitern und am Programm Mitwirkenden betreten werden. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist nicht zulässig.
- 3.3. Die Festwiese vor der Turn- und Festhalle kann mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingeschränkt genutzt werden (z.B. Aufstellen eines Festzeltes, Biertischgarnituren). Der geplante Verwendungszweck ist detailliert bei der Gemeindeverwaltung im Vertrag anzugeben. Die Festwiese darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.4. Bei Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle können die Vereine die Großküche unter Einhaltung der von der Gemeinde festgelegten Bedingungen mitnutzen. Dies ist im Vertrag mitanzugeben. Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter
- 3.5. Bei Veranstaltungen muss die Turn- und Festhalle mit ihren Nebenräumen und Außenbereichen von den Besuchern bis spätestens 01:00 Uhr verlassen werden. Der Veranstalter kann nach Ende der Veranstaltung mit dem Abbau/Reinigung beginnen, dies ist im Vertrag mit anzugeben. Bis spätestens 02:00 Uhr ist die komplette Liegenschaft abzuschließen und zu verlassen.

### **4 Mietzins**

Soweit ein Mietzins vereinbart wurde, beträgt dieser

€ xxx

### **5 Kautions**

Der Mieter verpflichtet sich, zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Betreiberin oder zur Deckung von Schäden, eine Kautions in Höhe von

€ xxx

zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann durch Einzahlung auf das bekannte Konto der Betreiberin oder in bar erfolgen. In jedem Fall muss die Kautions rechtzeitig vor Beginn des Nutzungszeitraums (in der Regel mindestens 14 Tage vorher) bei der Betreiberin eingehen.

### **6 Eventuelle zusätzliche Leistungen**

In einer Preiskalkulation/dem Angebot der Betreiberin sind die im vereinbarten Gesamtpreis enthaltenen Leistungen der Betreiberin erwähnt. Alle in der Preiskalkulation nicht enthaltenen Leistungen und Kosten stellen Zusatzleistungen der Betreiberin dar, die dem Mieter auch zusätzlich berechnet werden.

## **7 Zahlung**

### **7.1 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit**

#### **7.1.1 Gesamtabrechnung, Vorauszahlung**

Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Gesamtabrechnung durch die Betreiberin. Die Vergütung ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung/Gesamtabrechnung an Betreiberin zu bezahlen.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche ist die Betreiberin berechtigt, Vorauszahlungen und bankübliche Sicherheitsleistungen zu verlangen. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, ist die Betreiberin berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

## **8 Umsatzsteuer**

Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind die von der Betreiberin angegebenen Preise, sowohl in der (vorläufigen) Preiskalkulation als auch in diesem Vertrag und den weiteren Dokumenten, Preise in EUR und verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Gebühren, Abgaben und Steuern.

## **9 Individualvereinbarungen**

Folgende Abweichungen von den Regelungen dieses Vertrags und der darin genannten Anlagen sind vereinbart:

- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## **10 Weitere Regelungen, Einbeziehung in Vertrag**

Mit Vertragsschluss erkennt der Mieter auch die Geltung der nachfolgenden Regelungen an. Er ist verpflichtet, die darin enthaltenen Regelungen zu beachten. Er hat sicherzustellen, dass auch von ihm zur Verrichtung oder Erfüllung Bestellte zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet werden.

- Anlage 1. Allgemeine Nutzungsbedingungen (einsehbar unter [www.ehningen.de/xxxx](http://www.ehningen.de/xxxx))
- Anlage 2. Nutzungsanfrage (zusammen mit dem Mietvertrag zu übersenden)
- Anlage 3. Übergabeprotokoll

## **11 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel**

Soweit in diesem Vertrag unter Ziffer 9. individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, sind Änderungen dieser individuellen Vereinbarungen nur schriftlich zulässig. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Klauseln dieser Individualvereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und des Vertrages insgesamt davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen

Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

.....  
Ehningen, den für die Gemeinde

.....  
Datum Mieter